

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00071 vom 31. Mai 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2010.00071

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00071 du 31 mai 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00071 del 31 maggio 2012

Erwägungen

E. 1

1.1. Am 1. April 2004 beziehungsweise am 1. Januar 2005 sind die Normen der ersten Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; Änderung vom 3. Oktober 2003) in Kraft getreten. In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 126 V 136 E. 4b mit Hinweisen). Gemäss Buchstabe f der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 3. Oktober 2003 (1. BVG-Revision) unterstehen Invalidenrenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung zu laufen begonnen haben, dem bisherigen Recht (Abs. 1). Während zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung unterstehen die Invalidenrenten noch dem Recht, das nach Artikel 24 BVG in der Fassung vom 25. Juni 1982 galt (Abs. 2). Sinkt der Invaliditätsgrad bei der Revision einer laufenden Rente, so ist auf diese noch das bisherige Recht anwendbar (Abs. 3). Die Dreiviertel-Invalidenrenten werden erst nach dem Inkrafttreten der 4. IVG-Revision vom 21. März 2003 eingeführt (Abs. 4).

1.2. Anspruch auf Invalidenleistungen aus beruflicher Vorsorge haben gemäss Art. 23 BVG in der bis 31. Dezember 2004 gültigen Fassung Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 50 % (seit 1. Januar 2005: 40 %; vgl. Art. 23 Abs. 1 in der seit 1. Januar 2005 in Kraft stehenden Version) invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Mit Bezug auf die weitergehende berufliche Vorsorge steht es den Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen von Art. 6 und Art. 49 Abs. 2 BVG sowie der verfassungsmässigen Schranken (wie Rechtsgleichheit, Willkürverbot und Verhältnismässigkeit) frei, den Invaliditätsbegriff und/oder das versicherte Risiko abweichend von Art. 23 BVG zu definieren. Während sie im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge jedenfalls die Mindestvorschrift des Art. 23 BVG zu beachten haben (Art. 6 BVG), gilt diese Bestimmung einschliesslich der hierzu ergangenen Rechtsprechung im überobligatorischen Bereich nur, soweit die Reglemente oder Statuten bezüglich des massgebenden Invaliditätsbegriffs oder versicherten Risikos nichts Abweichendes vorsehen (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 9C_213/2011 vom 2. November 2011 E. 4.1 mit Hinweisen).

1.3. Nach Art. 24 Abs. 1 BVG in der Fassung vom 25. Juni 1982 hat die versicherte Person Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV mindestens zu zwei Dritteln, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zur Hälfte invalid ist.

Gemäss Art. 24 Abs. 1 BVG in der seit 1. Januar 2005 in Kraft stehenden Fassung hat die versicherte Person Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid ist (lit. a), auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie zu mindestens 60 % invalid ist (lit. b), und auf eine Viertelsrente, wenn sie zu mindestens 40 % invalid ist (lit. c).

1.4 Die obligatorische und weitergehende berufliche Vorsorge versichert im Unterschied zur Invalidenversicherung lediglich die Erwerbstätigen. Ein Anspruch auf Leistungen ist im Rahmen der beruflichen Vorsorge daher nur gegeben, sofern eine entsprechende Versicherungsdeckung vorhanden ist. Dabei muss die Versicherteneigenschaft als Leistungsvoraussetzung nicht im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Risikos (Invalidität), sondern bereits bei Eintritt der f¼r die Entstehung der Invalidit relevanten Arbeitsunfhigkeit gegeben sein. Wenn eine versicherte Person nur teilzeitig erwerbsttig ist und diese Erwerbsttigkeit trotz gesundheitlicher Beeintrchtigung im bisherigen Umfang weiterfhren kann, besteht kein Anspruch auf Leistungen der beruflichen Vorsorge (vgl. hierzu etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_634/2008 vom 19. Dezember 2008 E. 5.1 mit Hinweisen).

1.5 Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invalidittsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundstzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen).

Praxisgemss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organe (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfhigkeit, Erffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invalidittsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V 309 E. 1 in fine). Diese Konzeption fusst auf der berlegung, die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge von eigenen aufwndigen Abklrungen freizustellen, und gilt nur bezglich Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organe, welche im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren f¼r die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE 132 V 1 E. 3.2). So hat beispielsweise eine versptete Anmeldung zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung rechtsprechungsgemss die freie berprfbarkeit des leistungserheblichen Sachverhaltes durch die Vorsorgeeinrichtung bzw. das Berufsvorsorgegericht zur Folge (Urteil des Bundesgerichts 9C_49/2010 vom 23. Februar 2010 E. 2.1).

Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die Vorsorgeeinrichtung (sptestens) ins Vorbescheidverfahren (aArt. 73bis IVV; seit 1. Juli 2006: Art. 73ter IVV) einbezogen und ihr die Rentenverfgung formgltig erffnet wurde (Urteil des Bundesgerichts 9C_81/2010 vom 16. Juni 2010 E. 3.1, mit Hinweisen). Dem BVG-Versicherer steht ein selbstndiges Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zu. Unterbleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorgeeinrichtungen, ist die IV-rechtliche Festsetzung des Invalidittsgrades (grundstzlich, masslich und zeitlich) berufsvorsorgerechtlich nicht verbindlich (BGE 130 V 270 E. 3.1).

Stellt die Vorsorgeeinrichtung auf die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise ab, muss sich die versicherte Person diese entgegenhalten lassen, soweit diese für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend war, und zwar ungeachtet dessen, ob der Vorsorgeversicherer im Verfahren der Invalidenversicherung beteiligt war oder nicht. Vorbehalten sind jene Fälle, in denen eine gesamthafte Prüfung der Aktenlage ergibt, dass die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung offensichtlich unhaltbar war (BGE 130 V 270 E. 3.1).

Gemäss Art. 46 der Statuten der Versicherungskasse der Y. (Ausgabe 2000; Urk. 8/1) haben die Arbeitgeber Versicherten, die ihre Aufgabe aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erfüllen können, wenn möglich eine andere zumutbare Tätigkeit zuzuweisen (Abs. 1). Versicherte, die wegen Invalidität eine Besoldungseinbusse erleiden, haben im Rahmen der folgenden Bestimmungen [Art. 47 bis Art. 55] Anspruch auf eine Invalidenpension. Eine Invalidität liegt nur vor bei einer gesundheitlich bedingten Arbeitsunfähigkeit, die mindestens drei Monate anhält (Abs. 2).

Nach Art. 47 der Statuten sind für die Beurteilung der Erwerbsinvalidität und des zugehörigen Invaliditätsgrades die Entscheide der IV-Organen massgebend. Die Vollziehungsverordnung regelt die Ausnahmen (Abs. 1). Soweit nicht die Erwerbsinvalidität massgebend ist, wird aufgrund einer vertrauensärztlichen Begutachtung entschieden (Abs. 2).

Gemäss Art. 48 der Statuten steht Versicherten, die wegen Invalidität ihre bisherigen Aufgaben nicht mehr erfüllen können und deren Arbeitsverhältnis deshalb aufgelöst wird, zunächst eine auf zwei Jahre befristete volle Pension zu (Abs. 1). Bei Versicherten, die im Zeitpunkt des Pensionsbeginns das 55. Altersjahr vollendet haben und eine Karenzfrist von mindestens zwei Beitragsjahren bei der städtischen Pensionskasse aufweisen, ist der Anspruch auf die volle Pension gemäss Abs. 1 unbefristet (Abs. 2). Bei den anderen Versicherten besteht nach Ablauf der befristeten Pension ein Pensionsanspruch nach Massgabe der Erwerbsinvalidität (Abs. 3). Die Vollziehungsverordnung kann den unbefristeten Pensionsanspruch gemäss Abs. 2 auf Versicherte ausdehnen, die das 50. Altersjahr vollendet haben. Die Karenzfrist kann in diesem Fall auf fünf Beitragsjahre verlängert werden (Abs. 4).

Teilweise invalide Versicherte, deren aktive Versicherung aufrechterhalten wird, haben Anspruch auf eine Teilinvalidenpension. Der Invaliditätsgrad richtet sich nach dem Verhältnis des ausfallenden zum bisherigen beitragspflichtigen Einkommen (Art. 49 Abs. 1 der Statuten).

Laut Art. 50 der Statuten entsteht der Pensionsanspruch vorbehaltlich Abs. 2 ein Jahr nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, auf den Beginn des folgenden Kalendermonats. Der Zeitpunkt, in welchem die Arbeitsunfähigkeit eintritt, beurteilt sich grundsätzlich nach dem Entscheid des Arbeitgebers (Abs. 1). Wird die Besoldungszahlung vorher eingestellt oder herabgesetzt, so wird die Pension auf den Beginn des folgenden Kalendermonats zugesprochen. Der Arbeitgeber vergütet der Versicherungskasse die bis zum Pensionsbeginn gemäss Abs. 1 ausbezahlten Leistungen (Abs. 2). Die Pension endet, wenn und soweit der Anspruch vor Vollendung des 63. Altersjahres entfällt, oder mit dem Sterbemonat (Abs. 4).

§ 53 Nach Art. 53 der Statuten entspricht die Pension mindestens dem Anspruch gemäss BVG einschliesslich der im BVG vorgesehenen Anpassung an die Teuerung (Abs. 3). Bei Teilinvalidität wird die Pension entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Die Vollziehungsverordnung kann Rundungsregeln aufstellen (Abs. 4). Eine Restarbeitsfähigkeit, deren Einsatz nicht zumutbar oder nicht zweckmässig ist, fällt ausser Betracht. Die Vollziehungsverordnung setzt im Bereich der Erwerbsinvalidität (Art. 48 Abs. 3) den Invaliditätsgrad fest, von welchem an stets eine volle Pension ausgerichtet wird (Abs. 5).

§ 55 Gemäss Art. 55 der Statuten erhalten Pensionsberechtigte für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine statutarische Waisenpension beziehen könnte, eine Kinder-Zusatzpension von 10 % der Invalidenpension, für alle Kinder zusammen jedoch höchstens 50 %.

1.7 § 39 Laut Art. 39 des - am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen und die Statuten der Versicherungskasse vom 22. Dezember 1993 mit Änderungen bis 26. September 2001 ersetzenden (vgl. Art. 53) - Vorsorgereglements (Ausgabe 2003; Urk. 8/2) steht Versicherten, die wegen Invalidität ihre bisherigen Aufgaben nicht mehr erfüllen können und deren Arbeitsverhältnis deshalb aufgelöst wird, zunächst eine auf zwei Jahre befristete volle Pension zu (Abs. 1). Bei Versicherten, die im Zeitpunkt des Pensionsbeginns das 50. Altersjahr vollendet haben und eine Karenzfrist von mindestens fünf Beitragsjahren bei der Pensionskasse aufweisen, ist der Anspruch auf die volle Pension gemäss Abs. 1 unbefristet (Abs. 2). Bei den anderen Versicherten besteht nach Ablauf der befristeten Pension ein Pensionsanspruch nach Massgabe der Erwerbsinvalidität (Abs. 3).

§ 40 Gemäss Art. 40 des Vorsorgereglements (Ausgabe 2003) haben teilweise invalide Versicherte, deren aktive Versicherung aufrecht erhalten wird, Anspruch auf eine Teilinvalidenpension. Der Invaliditätsgrad richtet sich nach dem Verhältnis des ausfallenden zum bisherigen koordinierten Lohn (Abs. 1). Wird das aktive Versicherungsverhältnis aus invaliditätsfremden Gründen aufgelöst, so wird die Teilinvalidenpension in sinngemässer Anwendung von Art. 39 Abs. 1 während zwei Jahren weiter ausgerichtet. Wird das aufgelöste Versicherungsverhältnis innert zwei Jahren neu begründet, richtet sich der Pensionsanspruch nach Abs. 1 (Abs. 2). Nach Ablauf der befristeten Teilpension richtet sich der Pensionsanspruch sinngemäss nach Art. 39 Abs. 2-3. Massgebend für den unbefristeten Pensionsanspruch ist das Altersjahr im Zeitpunkt der Auflösung des aktiven Versicherungsverhältnisses (Abs. 3).

§ 41 Nach Art. 41 des Vorsorgereglements (Ausgabe 2003) entsteht der Pensionsanspruch vorbehaltlich Abs. 2 ein Jahr nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, auf den Beginn des folgenden Kalendermonats. Der Zeitpunkt, in welchem die Arbeitsunfähigkeit eintritt, beurteilt sich grundsätzlich nach dem Entscheid des Arbeitgebers (Abs. 1). Wird die Lohnzahlung vorher eingestellt oder herabgesetzt, so wird die Pension auf den Beginn des folgenden Kalendermonats zugesprochen. Der Arbeitgeber vergütet der Pensionskasse die bis zum Pensionsbeginn gemäss Abs. 1 ausbezahlten Leistungen (Abs. 2). Taggelder der Krankenversicherung gelten als Lohnzahlung, wenn sie mindestens 80 % des entgangenen Lohns betragen und die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde (Abs. 3). Die Pension endet, wenn und soweit der Anspruch vor Vollendung des 63. Altersjahres entfällt, oder mit dem Sterbemonat (Abs. 4).

§ 42 Gemäss Art. 42 des Vorsorgereglementes (Ausgabe 2003) wird die Pension bei Teilinvalidität entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Dieser wird auf ganze Prozentpunkte auf- beziehungsweise abgerundet (Abs. 4). Eine Restarbeitsfähigkeit, deren Einsatz nicht zumutbar oder nicht zweckmässig ist, fällt ausser Betracht. Pensionsberechtigte gemäss Art. 39 Abs. 3, deren Invaliditätsgrad zwei Drittel übersteigt, haben Anspruch auf eine volle Pension (Abs. 5).

§ 43 Nach Art. 43 des Vorsorgereglementes (Ausgabe 2003) wird bei fehlenden IV-Leistungen ein Zuschuss in Höhe der maximalen IV-Rente gewährt. Bei Teilzeitbeschäftigten richtet er sich nach dem Beschäftigungsgrad, bei Teilinvalidität nach dem Invaliditätsgrad. Bei mehr als zehn fehlenden Beitragsjahren in der AHV wird der Zuschuss entsprechend gekürzt (Abs. 1). Besteht Anspruch auf eine halbe beziehungsweise eine Viertelsrente der IV, so ergibt sich der Prozentsatz des Zuschusses, indem vom Erwerbsinvaliditätsgrad 50 beziehungsweise 25 % abgezogen werden (Abs. 2). Der Zuschuss wird bis zum Beginn des Anspruchs auf ein Taggeld der IV beziehungsweise eine Rente der IV oder AHV ausgerichtet (Abs. 3) Wird die IV-Leistung rückwirkend zugesprochen, so ist der für die entsprechende Zeit bezogene Zuschuss zurückzuerstatten. Ist die IV-Leistung kleiner als der Zuschuss, so umfasst die Rückzahlung nur den Betrag der IV-Leistung. Die Pensionsberechtigten sind verpflichtet, ihre Ansprüche auf Nachzahlungen der IV im Zeitpunkt des IV-Entscheids der Pensionskasse abzutreten (Abs. 4).

§ 44 Pensionsberechtigte erhalten für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine reglementarische Waisenpension beziehen könnte, eine Kinder-Zusatzpension von 10 % der Invalidenpension, für alle Kinder zusammen jedoch höchstens 50 % (Art. 44 des Vorsorgereglementes [Ausgabe 2003]).

§ 45 Gemäss Art. 45 des Vorsorgereglementes (Ausgabe 2003) richten Beginn und Grad der Erwerbsinvalidität, insoweit sie für die Bemessung der Leistungen der IV von Bedeutung sind, nach den Entscheiden der IV-Organen (Abs. 1). In den übrigen Fällen entscheidet die Pensionskasse gestützt auf bereits vorhandene Abklärungen der IV. Soweit erforderlich veranlasst sie eine vertrauensärztliche Untersuchung (Abs. 2). Falls nicht Erwerbsinvalidität, sondern Berufsinvalidität massgebend ist, wird immer aufgrund einer vertrauensärztlichen Begutachtung entschieden (Abs. 3). Die Pensionskasse überträgt von sich aus oder auf Verlangen der Versicherten oder Arbeitgeber den Fortbestand und den Grad der Invalidität. Die Abs. 1-3 sind anwendbar (Abs. 4).

1.8 § 40 Nach Art. 40 des Vorsorgereglements (Ausgabe 2005; Urk. 20/1) liegt Erwerbsinvalidität vor, wenn Versicherte nach den Kriterien der IV erwerbsunfähig sind. Der Erwerbsinvaliditätsgrad richtet sich nach den Regeln der IV (Abs. 1). Berufsinvalidität liegt vor, wenn Versicherte, die nach den Kriterien der IV ganz oder teilweise erwerbsfähig sind, ihre bisherigen Aufgaben aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllen können. Der Berufsinvaliditätsgrad richtet sich nach dem Verhältnis des ausfallenden zum bisherigen koordinierten Lohn (Abs. 2). Bei Berufsinvalidität im Zeitpunkt des Pensionsbeginns gemäss Art. 41 Abs. 1 haben Versicherte einen Pensionsanspruch, wenn sie eine Karenzfrist von mindestens 4 Beitragsjahren bei der Pensionskasse aufweisen. Haben Versicherte im Zeitpunkt des Pensionsbeginns das 55. Altersjahr noch nicht vollendet, ist der Anspruch auf 2 Jahre befristet (Abs. 3). Bei Erwerbsinvalidität richtet sich der Pensionsanspruch nach den

Kriterien der IV (Abs. 4).

Gemäss Art. 42 des Vorsorgereglementes (Ausgabe 2005) wird die Pension bei Teilinvalidität entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Dieser wird auf ganze Prozentpunkte auf- beziehungsweise abgerundet (Abs. 4). Ein Invaliditätsgrad von mindestens 60 % gibt Anspruch auf eine $\frac{3}{4}$ -Pension, ein solcher von 70 % auf eine volle Pension. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar bei auf 2 Jahre befristeten Pensionen gemäss Art. 40 Abs. 3 (Abs. 5).

Bei fehlenden IV-Leistungen wird nach Art. 43 des Vorsorgereglementes (Ausgabe 2005) längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ein Zuschuss in Höhe von $\frac{3}{4}$ der maximalen IV-Rente gewährt. Bei Teilzeitbeschäftigten richtet er sich nach dem Beschäftigungsgrad, bei Teilinvalidität nach dem Invaliditätsgrad (Abs. 1). Leistungen der IV werden an den Zuschuss angerechnet (Abs. 2). Wird die Leistung rückwirkend zugesprochen, so ist der für die entsprechende Zeit bezogene Zuschuss zurückzuerstatten. Ist die IV-Leistung kleiner als der Zuschuss, so umfasst die Rückzahlung nur den Betrag der IV-Leistung. Im Umfang der Rückzahlungspflicht steht der Pensionskasse gegenüber der IV ein direktes Forderungsrecht zu (Abs. 3).

Laut Art. 45 des Vorsorgereglementes (Ausgabe 2005) entscheidet die Pensionskasse bei Erwerbsinvalidität in Übereinstimmung mit der IV. Sie kann abweichen, wenn Entscheidungsgrundlagen, auf die sich die IV-Verfugung stützt, für die Festlegung der IV-Leistungen nicht genau erhoben werden mussten oder die Pensionskasse unmassgeblich sind (Abs. 1). Bei Berufsinvalidität entscheidet die Pensionskasse aufgrund einer vertrauensärztlichen Begutachtung. Den Zeitpunkt, in dem die Arbeitsunfähigkeit eintritt, bestimmt sie insbesondere gestützt auf Feststellungen der Arbeitgeber (Abs. 2).

Nach Art. 45a des Vorsorgereglementes (Ausgabe 2005) leistet die Pensionskasse Vorschusszahlungen, falls bei Erwerbsinvalidität im Zeitpunkt des Pensionsanspruchs der Entscheid der IV-Organe noch nicht vorliegt (Abs. 1). Die Vorschusszahlungen dürfen die Kassenleistungen nicht übersteigen und sind mit diesen zu verrechnen (Abs. 2).

Im Sinne einer Übergangsregel sieht Art. 55 Abs. 2 des Vorsorgereglementes (Ausgabe 2005) vor, dass bei der Überprufung von Teilinvalidenpensionen, die vor dem 1. Januar 2005 errichtet worden sind, die damals geltenden Kriterien zugrunde gelegt werden. Für den Anspruch bei Erhaltung des Invaliditätsgrades ist hingegen ausschliesslich das geltende Reglement massgebend.

E. 2

2.1 Die Klägerin führte zur Klagebegründung im Wesentlichen aus, nachdem ihr nach Eintritt der gänzlichen Arbeitsunfähigkeit (nicht nur in der angestammten, sondern auch in jeder anderen Tätigkeit [Urk. 16 S. 6]) am 22. Dezember 2003 vorerst der Lohn fortgezahlt worden sei (Urk. 16 S. 2 f.), habe sie für die Zeit vom 1. Dezember 2004 bis 30. November 2006 - aufgrund einer 100% Arbeitsunfähigkeit bei einem Arbeitspensum von 70 % beziehungsweise eines Invaliditätsgrades von 70 % - unbestrittenermassen Anspruch auf eine volle Invalidenpension gehabt (Urk. 1 S. 5, Urk. 16 S. 3 und S. 6). Da diese Rente noch vor Inkrafttreten der ersten BVG-Revision am 1. Januar 2005 zu laufen begonnen und sie vor dem 31. Dezember 2006 einen Invaliditätsgrad von

mindestens 66,66 % aufgewiesen habe, habe sie gemäss den Übergangsbestimmungen zur am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen 1. BVG-Revision Anspruch auf eine ganze Rente (Urk. 1 S. 5 f.). Daran ändere auch nichts, dass die Beklagte die - entgegen ihren Ausführungen nicht unter das überobligatorium fallende - Rente (zumindest nachträglich) als Berufs- statt als Erwerbsinvalidenrente bezeichnet habe (Urk. 1 S. 6, Urk. 16 S. 4). Da die IV-Stelle den Invaliditätsgrad betreffend die Zeit bis 31. Dezember 2004 in Anwendung der gemischten Methode des Einkommensvergleichs ermittelt habe, sei dieser für die Pensionskasse nicht bindend. Dabei sei die IV-Stelle in der - nicht rechtskräftig gewordenen Verfügung vom 17. März 2008 - für die Zeit ab 1. Januar 2005 folgendermassen - aufgrund eines gestützt auf die Tabellenreihe der vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebung (LSE) ermittelten Valideneinkommens von einem Invaliditätsgrad von 66 % ausgegangen. Richtigerweise sei vom gemäss dem Arbeitgeber im Gesundheitsfall erzielten Lohn als Vergleichsbasis und demnach von einem 67%igen Invaliditätsgrad auszugehen. Insofern habe bereits vor dem 1. Januar 2005 - angesichts der erwerblichen Einschränkung von 58,5 % und des daraus resultierenden Invaliditätsgrades von 49 % - Anspruch auf eine Erwerbs- und nicht lediglich eine Berufsinvalidenrente bestanden (Urk. 1 S. 7 ff., Urk. 16 S. 4 f., S. 6 und S. 7 f.). Weder vor noch nach dem 1. Januar 2005 habe die Beklagte überobligatorische Leistungen erbracht (Urk. 1 S. 8, Urk. 16 S. 8). Auch Dr. med. Z. ____, der Vertrauensarzt der Beklagten, dessen Beurteilungen Grundlage für die Zusprache einer - auf einem (Erwerbs-)Invaliditätsgrad von 67 % (gemäss der IV-Stelle) beziehungsweise von 70 % (gemäss der Beklagten) beruhenden - ganzen Rente mit Wirkung ab 1. Dezember 2004 gebildet hätten, sei stets von einer Erwerbs- und nicht lediglich von einer Berufsunfähigkeit ausgegangen (Urk. 1 S. 8 f., Urk. 16 S. 3 und S. 9). Selbst wenn, wie die Beklagte annehme, bis am 30. November 2006 eine - per 1. Dezember 2006, mithin einem Zeitpunkt vor Ablauf der zweijährigen Frist gemäss BVG-Übergangsbestimmungen, durch eine Erwerbsinvalidenrente abgelöst - Berufsinvalidenrente ausgerichtet worden wäre, bestünde weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente der Beklagten (Urk. 1 S. 9 f.). Hinzuweisen sei darauf, dass das im Zusammenhang mit der 1. BVG-Revision eingeführte neue Vorsorgereglement der Beklagten mangels einer Erhöhung des Invaliditätsgrades nach dem 1. Januar 2005 nicht zur Anwendung gelange (Urk. 1 S. 10). Für eine rückwirkende Anpassung der Leistungen per 1. August 2007 habe demnach kein Anlass bestanden (Urk. 1 S. 11, Urk. 16 S. 9).

2.2 Die Beklagte stellte sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Klägerin sei wiederholt auf die klare Unterscheidung zwischen Berufs- und Erwerbsinvalidität im Vorsorgereglement hingewiesen worden (Urk. 6 S. 2, Urk. 19 S. 2). Nachdem sie bereits mit Schreiben vom 1. November 2004 (Urk. 7/24) über die Befristung der Leistungen informiert worden sei, habe man ihr am 6. November 2006 mitgeteilt, das sich der weitere Pensionsanspruch nach Massgabe der Erwerbsinvalidität richte (Urk. 6 S. 2, Urk. 7/37). Da der Rentenentscheid der IV-Stelle damals noch ausstehend gewesen sei, seien entsprechende Vorschusszahlungen ausgerichtet worden (Urk. 6 S. 2 f.). Die Berufung der Klägerin auf Art. 24 BVG und auf Buchstabe f der Übergangsbestimmungen zur 1. BVG-Revision sei insofern unbehelflich, als es ihr (der Beklagten) - als umhüllende Kasse - frei stehe, den Rentenanspruch im überobligatorischen Bereich abweichend zu regeln. Die - für die auf zwei Jahre befristete Berufsinvalidenrente nicht geltende - Einführung der Dreiviertelrente per 1.

Januar 2005 sei reglementarisch - anders als im BVG - ohne \ddot{A} bergangsfrist in Kraft gesetzt worden (Urk. 6 S. 3). Ein Invalidit \ddot{A} tsgrad von 66,66 % h \ddot{A} tte gem \ddot{A} ss Vorsorgereglement nur dann zu einer vollen Pension gef \ddot{A} hrt, wenn sich der Pensionsanspruch nicht nach Massgabe der Berufs-, sondern der Erwerbsinvalidit \ddot{A} gerichtet und ein Anspruch in dieser H \ddot{A} he bereits vor dem 31. Dezember 2004 bestanden h \ddot{A} tte. Die Kl \ddot{A} gerin sei indes damals gem \ddot{A} ss Verf \ddot{A} gung der IV-Stelle lediglich zu 57 % erwerbsinvalid gewesen (Urk. 6 S. 5, Urk. 19 S. 2). Gest \ddot{A} tzt auf Art. 46 und Art. 49 der Statuten der Versicherungskasse der Y.____, Ausgabe 2000, sei ihr ab 1. Oktober 2002 eine Teilinvalidenpension ausgerichtet worden, welche - im Rahmen der Zusprache einer auf zwei Jahre befristeten Berufsinvalidenpension - per 1. Dezember 2004 gest \ddot{A} tzt auf Art. 39 des Vorsorgereglementes, Ausgabe 2003, erh \ddot{A} ht worden sei. Voraussetzung f \ddot{A} r die Ausrichtung einer auf zwei Jahre befristeten vollen Pension sei, dass das Arbeitsverh \ddot{A} ltnis aufgrund der Invalidit \ddot{A} t aufgel \ddot{A} st werde. "Erwerbsinvalidit \ddot{A} t" sei daher, auch in F \ddot{A} llen, bei denen bei der Ermittlung des Invalideneinkommens auf die angestammte T \ddot{A} tigkeit abgestellt werde, nicht gleichbedeutend mit "Berufsinvalidit \ddot{A} t". Insofern seien der Kl \ddot{A} gerin - entgegen deren einschl \ddot{A} gigen Ausf \ddot{A} hrungen - auch nicht von Anfang an Erwerbsinvalidenleistungen ausgerichtet worden. W \ddot{A} re dies tats \ddot{A} chlich der Fall gewesen, h \ddot{A} tte ihr - auch schon ab Dezember 2004 - keine volle Pension zugesprochen werden d \ddot{A} rffen, habe doch damals - angesichts der von der IV-Stelle festgestellten lediglich 57%igen Einschr \ddot{A} nkung im Erwerbsbereich und des versicherten Pensums von 70 % - nur ein Invalidit \ddot{A} tsgrad von 40 % vorgelegen (Urk. 6 S. 4, Urk. 19 S. 2). Betreffend den von der IV-Stelle im Erwerbsbereich ermittelten Invalidit \ddot{A} tsgrad komme deren Verf \ddot{A} gung durchaus bindende Wirkung zu (Urk. 6 S. 4 f., Urk. 19 S. 2). Demnach habe bis 31. Dezember 2004 eine 57%ige Erwerbsinvalidit \ddot{A} t vorgelegen. Dass die IV-Stelle per 1. Januar 2005 von einem Invalidit \ddot{A} tsgrad von 66 % ausgegangen sei, sei einzig mit dem - aufgrund der Annahme einer nunmehr vollzeitlichen Arbeitst \ddot{A} tigkeit - erfolgten Wechsel der Berechnungs- methode zu erkl \ddot{A} ren gewesen. Selbst wenn die Invalidenpension bereits ab Januar 2005 nach Massgabe der Erwerbsinvalidit \ddot{A} t auszurichten gewesen w \ddot{A} re, h \ddot{A} tte bei einer Einschr \ddot{A} nkung zwischen 60 und 69 % Anspruch nicht auf eine volle, sondern lediglich auf eine Dreiviertelpension bestanden (Urk. 6 S. 5, Urk. 19 S. 3). Im Falle der Kl \ddot{A} gerin, die lediglich f \ddot{A} r ein Pensum von 70 % vorsorgeversichert gewesen sei, h \ddot{A} tte sich im \ddot{A} brigen eine Invalidenpension in der H \ddot{A} he von 52,5 % ergeben (75 x 70). Ob die Erwerbsinvalidenpension aufgrund des Rentenentscheides der Invalidenversicherung \ddot{A} berhaupt neu f \ddot{A} r einen Invalidit \ddot{A} tsgrad von 66 beziehungsweise 67 % statt von 57 % h \ddot{A} tte ausgerichtet werden m \ddot{A} ssen, sei fraglich, da der nachtr \ddot{A} gliche Methodenwechsel berufsvorsorgerechtlich an sich irrelevant gewesen sei (Urk. 6 S. 5, Urk. 19 S. 3). Die vertrauens \ddot{A} rztlichen Berichte seien ausschliesslich im Hinblick auf die Beurteilung der Arbeitsf \ddot{A} higkeit in der angestammten T \ddot{A} tigkeit eingeholt worden und betreffend den sich nach Massgabe der Erwerbsinvalidit \ddot{A} t richtenden Pensionsanspruch nicht bedeutsam, da diesbez \ddot{A} glich gem \ddot{A} ss Art. 47 Abs. 1 der Statuten beziehungsweise Art. 45 des Vorsorgereglementes auf die Feststellungen der IV abgestellt werde (Urk. 6 S. 6, Urk. 19 S. 2). Dass ab dem 1. Dezember 2006 vorerst - in Form von Vorschusszahlungen - weiterhin eine volle Pension ausgerichtet und die Leistungen - nach Vorliegen des Entscheides der IV-Stelle - statt per 1. Dezember 2006 erst per 1. August 2007 reduziert worden seien, sei auf ein offensichtliches Versehen zur \ddot{A} ckzuf \ddot{A} hren. Aus dem Umstand, dass auf die r \ddot{A} ckwirkende Leistungsanpassung f \ddot{A} r die Zeit vom 1.

Dezember 2006 bis 31. Juli 2007 verzichtet worden sei, könne die Klägerin nichts zu ihren Gunsten ableiten (Urk. 6 S. 6, Urk. 19 S. 2). Die Herabsetzung der Leistungen nach Ablauf der auf zwei Jahre befristeten vollen Pension aufgrund des Wechsels von Berufs- zu Erwerbsinvalidität sei daher zu Recht erfolgt (Urk. 6 S. 7, Urk. 19 S. 2).

E. 3

3.1 Nach Lage der Akten steht fest und ist unbestritten (Urk. 1, Urk. 16, Urk. 6, Urk. 19), dass die Invalidität der Klägerin in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur während der Dauer des Versicherungsverhältnisses mit der Beklagten eingetretenen Arbeitsunfähigkeit steht und letztere (jedenfalls) im Rahmen von Art. 24 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 23 BVG hierfür leistungspflichtig ist. Uneinigkeit besteht einzig darüber, ob sich der Anspruch der Klägerin ab dem 1. Dezember 2006 beziehungsweise 1. November 2007 (vgl. Urk. 7/44) auf eine ganze oder lediglich noch auf eine Teilrente richtet.

3.2 Die Klägerin hatte entgegen ihren Ausführungen gegenüber der Beklagten nie Anspruch auf Invalidenleistungen für eine 70%ige Erwerbsinvalidität (Urk. 1 S. 5, Urk. 16 S. 3 und S. 6); vielmehr lag der Ausrichtung der vollen Pension ab dem 1. Dezember 2004 eine Berufsinvalidität zugrunde. Dass zwischen Leistungen für Erwerbs- und solchen für Berufsinvalidität unterschieden wird, geht aus Art. 45 Abs. 3 des zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns gültigen Vorsorgereglements (Ausgabe 2003) klar hervor. Zwar wird dieser Begriff in Art. 39 Abs. 1 Vorsorgereglementes (Ausgabe 2003) nicht verwendet. Aber es wird in der fraglichen Norm klar festgehalten, dass Versicherte, die wegen Invalidität ihre bisherigen Aufgaben nicht mehr erfüllen können, welche mithin in der angestammten Tätigkeit vollständig arbeitsunfähig sind, nach der dadurch bedingten Auflösung des Arbeitsverhältnisses zunächst - befristet auf zwei Jahre - Anspruch auf eine volle Pension haben. Dabei wird in Fällen, bei denen die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führt, unabhängig vom allfälligen Bestehen einer Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit stets zunächst eine Berufs- und nicht eine Erwerbsinvalidenrente ausgerichtet. Im Unterschied zur Invalidenversicherung ist für das Vorliegen einer Invalidität im Sinne von Art. 49 Abs. 1 der Statuten (Ausgabe 2000) beziehungsweise von Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 des Vorsorgereglementes (Ausgabe 2003) nicht der ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem gesamten für die versicherte Person in Betracht fallenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt ausschlaggebend. Vielmehr ist für den Leistungsanspruch, der im Falle, dass die Lohnzahlung vor Ablauf eines Jahres seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eingestellt oder herabgesetzt wird, ab diesem Zeitpunkt und nicht erst nach einer einjährigen Wartezeit besteht (Art. 50 der Statuten [Ausgabe 2000] und Art. 41 des Vorsorgereglementes [Ausgabe 2003]), gar nicht von Bedeutung, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass die versicherte Person in der Lage wäre, einer leidensangepassten Tätigkeit nachzugehen. Bei der ab dem 1. Dezember 2004 ausgerichteten vollen Invalidenpension handelte es sich demnach - wie auch bei den überdies gestützt auf Art. 43 des Vorsorgereglementes (Ausgabe 2003) ausgerichteten Zuschusszahlungen und bei der zuvor für eine (lediglich) 20%ige Invalidität erbrachten Teilinvalidenpension - um überobligatorische Leistungen, wäre doch nach BVG ein (Teil-) Rentenanspruch nur dann geschuldet gewesen, wenn die Klägerin nach Ablauf des Wartejahrs (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG in der bis 31. Dezember 2007 gültigen Fassung)

aufgrund ihrer Gesundheitsst rzung ausserstande gewesen w re, in einer behinderungsangepassten T tigkeit ein - bei einem damals f r einen Leistungsanspruch vorausgesetzten Mindesterwerbsinvalidit tsgrad von 50 % (vgl. Art. 23 BVG in der bis 31. Dezember 2004 g ltigen Fassung) - rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen. Die Beurteilung des Pensionsanspruchs ab 1. Dezember 2004 erfolgte - wie in Art. 45 Abs. 3 des Vorsorgereglements (Ausgabe 2003) f r F lle, in denen nicht Erwerbs-, sondern Berufsinvalidit t massgebend ist, vorgesehen - dementsprechend auch gest tzt auf eine vertrauens rztliche Begutachtung. Dass der mit dieser Aufgabe betraute Arzt Dr. med. Z.____, Facharzt FMH f r Innere Medizin, in seiner Beurteilung vom 17. November 2004 (Urk. 12/24 S. 7) - ohne darzulegen, aufgrund welcher funktioneller Defizite die Kl gerin (auch in einer anderen als der angestammten T tigkeit) in ihrer Leistungsf higkeit eingeschr nkt sei - eine 100%ige "Berufs-/Erwerbsunf higkeit" attestierte (Urk. 1 S. 8 f., Urk. 16 S. 3 und S. 9),  ndert nichts daran, dass die Leistungszusprache per 1. Dezember 2004 - infolge der Aufl sung des Arbeitsverh ltnisses per 30. November 2004 - gest tzt auf Art. 39 Abs. 1 des Vorsorgereglementes (Ausgabe 2003) wegen Berufsinvalidit t erfolgte. Der Kl gerin war denn - schon vor Beginn der vollen Pension - auch durchaus bewusst, dass es sich dabei um auf zwei Jahre befristete Leistungen handelte, gab sie doch im November 2004 gegen ber den  rzten des Universit tsspitals U.____, Rheumaklinik und Institut f r Physikalische Medizin, an, die Pensionskasse werde nach dem Ende der Lohnfortzahlung am 30. November 2004 "f r zwei Jahre weiter zahlen" (vgl. Bericht vom 29. November 2004, Urk. 12/24 S. 9).

               

                Anzumerken ist, dass die Beklagte, h tte Ende 2004 ein Anspruch auf eine Erwerbsinvalidenpension zur Diskussion gestanden, betreffend den Beginn und den Grad der Erwerbsinvalidit t nach Art. 45 Abs. 1 des Vorsorgereglementes (Ausgabe 2003) auf die Entscheide der IV-Organen und nicht auf die vertrauens rztliche Einsch tzung abgestellt h tte (vgl. hierzu auch Urteil des Bundesgerichts B 112/06 vom 25. Juli 2007 E. 2.6). Die IV-Stelle, die den Rentenanspruch der Kl gerin mit Verf gung vom 26. Februar 2003 (Urk. 12/22) - unter Annahme einer 29%igen Einschr nkung im Erwerbsbereich - sowohl f r die Zeit bis 31. Dezember 2002 als - infolge einer hypothetischen Erh hung des Arbeitspensums im Gesundheitsfall nun ausgehend von einer 38%igen Einschr nkung im Erwerbsbereich - auch ab 1. Januar 2003 verneint hatte, wurde indes erst am 30. November 2004, als die Beklagte bereits  ber den Pensionsanspruch der Kl gerin ab 1. Dezember 2004 befunden hatte (vgl. Urk. 7/24 und Urk. 12/25 S. 5), erneut um Ausrichtung einer Rente ersucht (Urk. 12/25). Die IV-Stelle t tigte in der Folge erneut einschl gige Abkl rungen, in deren Rahmen die mit einer polydisziplin ren Begutachtung beauftragten  rzte des A.____ eine seit mindestens 2003 bestehende mindestens 50%ige Arbeitsunf higkeit in der angestammten T tigkeit attestierten und betreffend die Arbeitsf higkeit in einer behinderungsangepassten T tigkeit eine Evaluation der funktionellen Leistungsf higkeit f r notwendig erachteten (vgl. Expertise vom 19. September 2006, Urk. 12/72 S. 27). Diese ergab in der Folge eine 60%ige beziehungsweise - unter Ber cksichtigung des erh hten Pausenbedarfs - eine 40%ige Restarbeitsf higkeit in einer leidensangepassten T tigkeit (vgl. Bericht Universit tsspital U.____, Rheumaklinik und Institut f r Physikalische Medizin, vom 26. April 2007 [Urk. 12/78 S. 11] und Urteil des hiesigen Gerichts vom 18. M rz 2010 im Prozess Nr. IV.2008.00472 [Urk. 12/132 S. 9]).  ber das

Leistungsbegehren befand die IV-Stelle zudem erst mit Vorbescheid vom 25. September 2007 (Urk. 12/88) beziehungsweise Verfügungen vom 17. März 2008 (Urk. 12/113), mithin zu einem Zeitpunkt, als der auf zwei Jahre befristete Anspruch auf eine volle (Berufs-)Invalidenpension der Beklagten bereits geendet hatte. Dabei ging sie für die Zeit vom 1. Oktober 2003 bis 31. Dezember 2004 von einer 57%igen und für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 25. April 2007 - unter Annahme einer nunmehr vollzeitlichen Erwerbstätigkeit bei unverändertem Arbeitsunfähigkeitsgrad - von einer 66%igen Einschränkung im Erwerbsbereich aus (Urk. 12/109 S. 2). Was den Rentenanspruch bis 31. Juli 2007 anbelangt, sind die Verfügungen der IV-Stelle vom 17. März 2008 in (Teil-)Rechtskraft erwachsen (vgl. Urteil des hiesigen Gerichts vom 18. März 2010 im Prozess Nr. IV.2008.00472) und demnach für die Beklagte betreffend den Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich rechtsprechungsgemäss (vgl. BGE 120 V 106 E.4b) beziehungsweise gestützt auf Art. 45 des Vorsorgereglements (Ausgaben 2003 und 2005) bindend. Die von der IV-Stelle festgestellte 57%ige Einschränkung hätte, wäre die Erwerbsinvalidität für den Pensionsanspruch ab dem 1. Dezember 2004 massgebend gewesen, angesichts des bei der Beklagten bestehenden Versicherungsschutzes für ein Pensum von 70 % einen berufsvorsorgerechtlich relevanten Invaliditätsgrad von 40 % bedeutet.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Selbst wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. BVG-Revision Anspruch auf eine Erwerbsinvalidenpension bestanden hätte, was nach dem Gesagten nicht der Fall war, hätte sich dieser demnach nicht auf eine volle Rente gerichtet und damit auch gestützt auf Buchstabe f Abs. 1 der Übergangsbestimmungen nach dem 1. Dezember 2006 (Ablauf von zwei Jahren seit Beginn der vollen Pension) nicht Anspruch auf Zahlung einer vollen Pension gegeben. Buchstabe f Abs. 2 der Übergangsbestimmungen fällt als Grundlage für einen derartigen Anspruch schon deshalb ausser Betracht, weil sich diese Bestimmung auf BVG-Rentenansprüche bezieht, die (erst) in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 entstanden sind (vgl. BGE 135 V 319 E. 3.2). Hinzuweisen ist darauf, dass die Klägerin - entgegen ihrer Darstellung (Urk. 1 S. 5 f., Urk. 16 S. 4 f.) - nicht nur im Zeitpunkt des Beginns der vollen Invalidenpension am 1. Dezember 2004, sondern auch in der Folgezeit - unter Berücksichtigung des bei der Beklagten versicherten Pensums von 70 % - in berufsvorsorgerechtlicher Hinsicht nie einen Erwerbsinvaliditätsgrad von 66 % beziehungsweise 67 % (nach dem Wechsel der Methode zur Bemessung des Invaliditätsgrades aufgrund der Annahmen einer nunmehr vollzeitlichen Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall invalidenversicherungsrechtlich relevanter Invaliditätsgrad ab dem 1. Januar 2005 beziehungsweise ab dem 1. August 2007) respektive von 70 % (Invaliditätsgrad, auf dem die ab dem 1. Dezember 2004 ausgerichteten Leistungen der Beklagten basierten; vgl. etwa Urk. 7/30, Urk. 7/31) aufwies. Dass die Beklagte (erst) seit dem 1. November 2007 (statt schon seit dem 1. August 2006, als nach Ablauf von zwei Jahren seit dem 1. Dezember 2004 neu statt auf die bis dahin ausgerichtete [befristete] volle Berufsinvalidenpension Anspruch auf eine [Teil-]Erwerbsinvalidenpension bestanden hätte) nur noch auf dem sich gestützt auf die Feststellungen der Invalidenversicherung ergebenden Erwerbsinvaliditätsgrad basierende (Erwerbs-)Invalidenleistungen ausrichtet, ist daher nicht zu beanstanden.

3.3 Ä Ä Ä Die Klage erweist sich demnach als unbegründet.

4. Der obsiegenden Beklagten als Trägerin der beruflichen Vorsorge steht keine Prozessentschädigung zu (§ 34 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]; vgl. BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a, 118 V 169 E. 7 und 117 V 349 E. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 E. 5b und 320 E. 1a und b sowie 112 V 356 E. 6).

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Thomas Gabathuler

- Pensionskasse Y. _____

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.